

Gebührentarif 2023 der IHK für München und Oberbayern (Anlage zur Gebührenordnung)

Vom 20.01.2022, zuletzt geändert am 14.12.2022
(IHK Magazin 01+02/2023)

1. Berufliches Bildungswesen

a)	Eintragung eines Ausbildungs- bzw. Umschulungsvertrages	85,- EUR
b)	Organisation und Durchführung der Zwischenprüfung bzw. Teil 1 der gestreckten Abschlussprüfung Prüfungsverfahren mit	
	- schriftlicher Prüfung, gebundenen Aufgaben	54,- EUR
	- schriftlicher Prüfung, ungebundenen Aufgaben	88,- EUR
	- nur Fertigungs- oder mündlicher Prüfung	42,- EUR
	- schriftlicher Prüfung, gebundenen Aufgaben und Fertigungsprüfung	95,- EUR
	- erhöhtem Prüfungsaufwand (z.B. schriftlicher Prüfung, ungebundenen Aufgaben und Fertigungsprüfung oder gestreckter Prüfung Teil 1)	129,- EUR
	- besonderem Prüfungsaufwand (Fachgespräch, Präsentation etc.)	170,- EUR
c)	Organisation und Durchführung der Abschlussprüfung bzw. Teil 2 der gestreckten Abschlussprüfung Prüfungsverfahren mit	
	- nur Fertigungsprüfung	88,- EUR
	- schriftlicher Prüfung, gebundenen Aufgaben und mündlicher Prüfung	136,- EUR
	- schriftlicher Prüfung, gebundenen Aufgaben und Fertigungsprüfung	163,- EUR
	- erhöhtem Prüfungsaufwand (z. B. schriftlicher Prüfung, ungebundenen Aufgaben und Fertigungsprüfung oder mündlicher Prüfung)	203,- EUR
	- besonderem Prüfungsaufwand (z. B. Fachgespräch, Präsentation, Dokumentation, schriftlicher Report, integrierte Prüfung)	258,- EUR
d)	Wiederholung der Abschlussprüfung	gem. b), c)
e)	Organisation und Durchführung der Abschlussprüfung gem. § 43 Abs. 2 und § 45 Abs. 2 BBiG	gem. a), b), c)
f)	Wiederholung eines Ausbildungsprüfungsteils/Prüfungsbereichs	50% von c)

g aa)	Aufnahmegebühr Berufsausbildungsprüfungen	50,- EUR zzgl. Prüfungsgebühren gemäß 1b) - 1f)
g bb)	Sonstige Verwaltungshandlungen (z. B. Eintragungen, Beglaubigungen, Bescheinigungen, verspätete Einreichung des Ausbildungsvertrages, verspätete Anmeldung zur Zwischen- und Abschlussprüfung, Zuerkennung der fachlichen Eignung)	25,- bis 125,- EUR
h)	Begutachtung und Überprüfung von Umschulungsmaßnahmen	63,- bis 1.250,- EUR
i)	Andere Prüfungen (nach Aufwand/z. B. Zertifikate)	65,- bis 190,- EUR
j)	Begutachtung von Qualifizierungsbausteinen	65,- bis 375,- EUR
k)	eingliedrige Fortbildungsprüfungen ("Monoprüfungen")	200,- bis 1000,- EUR
l)	mehrgliedrige Fortbildungsprüfungen mit zwei selbständigen Prüfungsteilen	
-	Prüfungsteil 1	250,- bis 450,- EUR
-	Prüfungsteil 2	170,- bis 450,- EUR
m)	mehrgliedrige Fortbildungsprüfungen mit drei selbständigen Prüfungsteilen	
-	Prüfungsteil 1	150,- bis 400,- EUR
-	Prüfungsteil 2	150,- bis 400,- EUR
-	Prüfungsteil 3	150,- bis 300,- EUR
n)	Wiederholung eines Fortbildungsprüfungsteils/-bereichs	50% von k, l, m
o)	Feststellung der Gleichwertigkeit von Berufsqualifikationen gem. BayBQFG	100,- bis 600,- EUR

2. Versicherungs-, Finanz- und Immobiliendienstleistungen

2.1	Erlaubnisverfahren	
a)	Regelverfahren für	425,- EUR
-	Versicherungsvermittler nach § 34d Absatz 1 GewO oder	
-	Versicherungsberater nach § 34d Absatz 2 GewO oder	
-	Finanzanlagenvermittler nach § 34f Absatz 1 Satz 1 GewO (im Umfang einer Produktkategorie [im Folgenden Kategorie]) oder	
-	Honorar-Finanzanlagenberater nach § 34h Absatz 1 Satz 1 GewO (im Umfang einer Kategorie) oder	
-	Immobilienkreditvermittler nach § 34i Absatz 1 Satz 1 GewO	
b)	Regelverfahren für	475,- EUR

	- Finanzanlagenvermittler nach § 34f Absatz 1 Satz 1 GewO (im Umfang von zwei oder drei Kategorien) oder	
	- Honorar-Finanzanlagenberater nach § 34h Absatz 1 Satz 1 GewO (im Umfang von zwei oder drei Kategorien)	
c)	Regelverfahren für	260,- EUR
	- Immobilienmakler nach § 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 GewO oder	
	- Darlehensvermittler nach § 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 GewO oder	
	- Bauträger nach § 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 3a GewO oder	
	- Baubetreuer nach § 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 3b GewO	
d)	Regelverfahren für Wohnimmobilienverwalter nach § 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 GewO	288,- EUR
e)	Vereinfachtes Verfahren zur Beantragung einer Erlaubnis als Versicherungsberater nach § 34d Absatz 2 Satz 1 GewO gemäß § 156 Absatz 2 Satz 1 GewO (bei Vorlage einer Erlaubnis als Versicherungsvermittler nach § 34d Absatz 1 Satz 1 GewO in der bis zum Ablauf des 22.02.2018 geltenden Fassung)	115,- EUR
f)	Vereinfachtes Verfahren zur Beantragung einer Erlaubnis als Honorar-Finanzanlagenberater nach § 34h Absatz 1 Satz 1 GewO gemäß § 34h Absatz 1 Satz 5 GewO (bei Vorlage einer Erlaubnis nach § 34f Absatz 1 Satz 1 GewO)	
aa)	im Umfang einer Produktkategorie	105,- EUR
bb)	im Umfang von zwei oder drei Kategorien	115,- EUR
g)	Erlaubnisbefreiungsverfahren für produktakzessorische Versicherungsvermittler nach § 34d Absatz 6 GewO	265,- EUR
h)	Statusänderung vom Versicherungsvertreter nach § 34d Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 GewO zum Versicherungsmakler nach § 34d Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 GewO und umgekehrt (Regelverfahren) im Rahmen von § 34d Absatz 1 GewO	250,- EUR
i)	Statusänderung vom produktakzessorischen Versicherungsvertreter zum produktakzessorischen Versicherungsmakler und umgekehrt im Rahmen von § 34d Absatz 6 GewO	130,- EUR
j)	Erweiterung der Kategorie/-n nach Erteilung einer Erlaubnis nach §§ 34f/34h GewO (Regelverfahren)	260,- EUR

	Wird ein Antrag, der einen Gebührentatbestand nach 2.1 a) bis j) auslöst, vor Erlass einer Entscheidung vom Antragsteller zurückgenommen, vermindert sich die anfallende Gebühr um 50%.	
--	---	--

2.2	Verfahren mit Auslandsbezug	
a)	Verfahren zur Anzeige grenzüberschreitender Dienstleistungserbringung nach § 13a GewO	205,- bis 405,- EUR
b)	Verfahren zur Anerkennung von ausländischen Befähigungsnachweisen nach § 13c GewO	215,- bis 415,- EUR
c)	Europäischer Berufsausweis (EPC für Immobilienmakler): Ausstellen des Europäischen Berufsausweises (EPC)/vorbereitende Schritte für das Ausstellen des EPC durch einen anderen Mitgliedsstaat	60,- bis 240,- EUR

2.3	Registrierungsverfahren	
a)	Aufnahme eines Versicherungsvermittlers/-beraters/Finanzanlagenvermittlers/Honorar-Finanzanlagenberaters bzw. Immobiliendarlehensvermittlers/Honorar-Immobiliendarlehensberaters in das Register und Erteilung einer Eintragungsbestätigung	55,- EUR
b)	Aufnahme einer angestellten Person in das Register §§ 34c/34d/34f/34h/34i GewO und Erteilung einer Eintragungsbestätigung	
aa)	bei gleichzeitigem Antrag auf Registrierung des Erlaubnisinhabers	25,- EUR
bb)	bei späterem Antrag auf Registrierung des Erlaubnisinhabers	55,- EUR
c)	Eintragung von EU-/EWR-Tätigkeitsstaaten (§§ 34d/34i GewO)	30,- EUR (pro Staat)
d)	Aufnahme eines Gewerbetreibenden nach § 34i Absatz 4 GewO in das Register	55,- EUR
e)	Eintragungen nach § 34d Absatz 11, § 34i Absatz 9 GewO in das Register	
aa)	Sofern die Person schon im Register als Versicherungsvermittler oder Immobiliendarlehensvermittler eingetragen ist	110,- EUR
bb)	Sofern noch keine Registrierung nach aa) vorliegt	125,- EUR
f)	Aufnahme eines neuen gesetzlichen Vertreters einer juristischen Person in das Register (§§ 34d/ 34f/34h/34i GewO)	25,- EUR

2.4	Verfahren nach Erlaubniserteilung und Registrierung	
a)	(Teil-)Widerruf/(Teil-)Rücknahme einer Erlaubnis nach §§ 34c/34d/34f/34h/34i GewO	125,- bis 425,- EUR
b)	Widerruf/Rücknahme einer Ausnahme von der Erlaubnispflicht	125,- bis 195,- EUR
c)	Schriftliche Auskunft aus dem Register	30,- EUR
d)	Sonstige Verwaltungshandlungen nach Erteilung einer Erlaubnis <ul style="list-style-type: none"> • Prüfungshandlungen im Zusammenhang mit Prüfungsberichten und Negativerklärungen nach § 24 FinVermV sowie § 16 MaBV • nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen, Nebenbestimmungen und Inhaltsbeschränkungen • Entscheidungen nach <ul style="list-style-type: none"> • § 23 VersVermV • § 24 Absatz 2 FinVermV • § 15 ImmVermV • § 16 Absatz 2 MaBV • Entscheidungen nach § 46 f. GewO • Verwaltung und Prüfung der Erfüllung von Weiterbildungsmaßnahmen nach § 34d Absatz 9 Satz 2 GewO und § 34c Absatz 2a GewO • Auskunft nach § 29 Absatz 1 GewO • Nachschau nach § 29 Absatz 2 GewO 	25,- bis 340,- EUR
e)	Prüfung neuer gesetzlicher Vertreter juristischer Personen (pro Person)	125,- EUR
f)	Verwaltung und Prüfungshandlungen im Zusammenhang mit einer Beendigungsmitteilung/Wechsel des Versicherungsschutzes (ausgenommen Widerruf)	80,- EUR

3. Sachkundeprüfungen in Versicherungs- und Finanzdienstleistungsgewerben

3.1	Sachkundeprüfung „Geprüfter Fachmann/geprüfte Fachfrau für Versicherungsvermittlung IHK“	
a)	Sachkundeprüfung Vollprüfung	360,- EUR
b)	Teilprüfungsgebühr nur schriftlich	277,- EUR

c)	Teilprüfungsgebühr praktisch / Wiederholungsprüfung	155,- EUR
-----------	---	-----------

3.2	Sachkundeprüfung „Geprüfte/-r Finanzanlagenfachmann/-frau IHK“	
a)	Vollprüfung mit praktischem Prüfungsteil (drei Kategorien)	407,- EUR
b)	Vollprüfung mit praktischem Prüfungsteil (zwei Kategorien)	375,- EUR
c)	Vollprüfung mit praktischem Prüfungsteil (eine Kategorie)	345,- EUR
d)	Teilprüfung ohne praktischen Prüfungsteil (zwei Kategorien)	275,- EUR
e)	Teilprüfung ohne praktischen Prüfungsteil (eine Kategorie)	245,- EUR
f)	Wiederholungsprüfung des praktischen Prüfungsteils	188,- EUR
g)	Spezifische Sachkundeprüfung (Voll- oder Teilprüfung)	188,- bis 407,- EUR

3.3	Sachkundeprüfung „Geprüfte/-r Fachmann/-frau für Immobiliendarlehensvermittlung IHK“	
a)	Vollprüfung mit praktischem Prüfungsteil	407,- EUR
b)	Teilprüfung ohne praktischen Prüfungsteil	275,- EUR
c)	Wiederholungsprüfung des praktischen Prüfungsteils	188,- EUR
3.4	Sachkundeprüfung „zertifizierte/-r Verwalter/-in“	
a)	Vollprüfung mit mündlichem Prüfungsteil	350,- EUR
b)	Wiederholungsprüfung des mündlichen Prüfungsteils	185,- EUR

4. Sachverständigenwesen (öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige, Handels- und Lebensmittelchemiker, Prüfer, Probenehmer, Sonstige), §§ 36, 36a GewO, Art. 7, 10 Abs. 2 AGIHKG

a)	Erstbestellung	1.000,- bis 3.480,- EUR
b)	Erneute Bestellung	250,- bis 640,- EUR
c)	Änderung oder Erweiterung eines Sachgebiets	720,- bis 1.000,- EUR
d)	Rücknahme bzw. Widerruf einer Bestellung	1.000,- bis 2.050,- EUR

5. Unterrichtung im Gaststättengewerbe

Unterrichtungen nach § 4 Abs.1 Nr.4 Gaststättengesetz	74,- EUR
---	----------

6. Unterrichtung und Sachkundeprüfung im Bewachungsgewerbe

a)	Unterrichtung für Bewachungspersonal gem. § 34a Abs. 1a S. 1 Nr. 2 GewO	390,- bis 490,- EUR
b)	Sachkundeprüfung gem. § 34a Abs. 1 S. 3 Nr. 3 und Abs. 1a S. 2 GewO	70,- bis 170,- EUR

7. Unterrichtung Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit

Unterrichtung Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit gem. § 33c GewO	150,- EUR
--	-----------

8. Sachkenntnisprüfungen im Einzelhandel mit freiverkäuflichen Arzneimitteln nach § 50 Abs. 2 AMG

Sachkenntnisprüfungen im Einzelhandel mit freiverkäuflichen Arzneimitteln nach § 50 Abs. 2 AMG	85,- EUR
--	----------

9. Verkehr

a)	Nachweis der fachlichen Eignung gem. Art. 3 Abs. 1 lit. D VO (EG) 1071/2009	
aa)	Fachkundeprüfungen	
(1)	Güterkraftverkehr nach § 3 Abs. 2 GüKG, §§ 5, 6 GBZugV	150,- EUR
(2)	Straßenpersonenverkehr, ausgenommen Taxi- und Mietwagenverkehr nach § 13 Abs.1 Nr. 3 PBefG, §§ 4, 5 PBZugV	150,- EUR
(3)	Straßenpersonenverkehr (= Taxi-/Mietwagenverkehr) nach § 13 Abs.1 Nr. 3 PBefG, §§ 4, 5 PBZugV	140,- EUR
bb)	Anerkennung leitender Tätigkeit nach Artikel 3, 8 VO (EG) 1071/2009 i.V.m. § 8 GBZugV oder § 13 Abs. 1 Nr. 3 PBefG, § 7 PBZugV	
(1)	Anerkennung leitender Tätigkeit ohne ergänzendes Beurteilungsgespräch	175,- EUR
(2)	Anerkennung leitender Tätigkeit mit ergänzendes Beurteilungsgespräch	370,- EUR

cc)	Ausstellen einer Fachkundebescheinigung aufgrund gleichwertiger Abschlussprüfungen nach Art. 3, 8 VO (EG) 1071/2009 i.V.m. § 7 GBZugV oder § 6 PBZugV	44,- EUR
dd)	Umschreiben einer beschränkten Fachkundebescheinigung nach § 9 GBZugV	40,- EUR

b)	Nachweis der fachlichen Eignung nach dem Bayerischen Rettungsdienstgesetz (BayRDG)	
	Fachkundeprüfungen nach Art. 7 Abs.1 Nr. 3 BayRDG und §§ 1, 2 und § 3 BayRDGEignungsV	165,- EUR

c)	Gefahrgutfahrerschulung nach Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn, Binnenschiff (GGV-SEB)/ADR	
aa)	Anerkennung eines Lehrganges	
(1)	Anerkennung eines Lehrganges (einschl. des ersten Kurses, einer Lehrkraft, einer Lehrgangsstätte)	480,- EUR
(2)	jeder weitere Kurs	180,- EUR
(3)	jede weitere Lehrkraft	100,- bis 285,- EUR
(4)	jede weitere Lehrgangsstätte	95,- bis 285,- EUR
bb)	Wiedererteilung der Anerkennung	
(1)	Anerkennung eines Lehrganges (einschl. des ersten Kurses, einer Lehrkraft, einer Lehrgangsstätte)	240,- EUR
(2)	jeder weitere Kurs	95,- EUR
(3)	jede weitere Lehrkraft	30,- EUR
(4)	jede weitere Lehrgangsstätte	30,- EUR
cc)	Modifikation einer Anerkennung	50,- EUR
dd)	Lehrgangsbetreuung je Lehrgang	80,- EUR
ee)	Prüfung für Gefahrgutfahrer	
(1)	Basiskurs	54,- EUR
(2)	Aufbaukurs Tank	54,- EUR
(3)	Aufbaukurs Klasse 1	45,- EUR
(4)	Aufbaukurs Klasse 7	45,- EUR
(5)	Auffrischungsschulung	45,- EUR
ff)	Ersatzausstellung einer ADR-Schulungsbescheinigung (ADRCard)	35,- EUR

d)	Gefahrgutbeauftragtenschulung nach der Gefahrgutbeauftragtenverordnung (GbV)/ADR/RID/ADN	
aa)	Anerkennung eines Lehrganges	
(1)	Anerkennung eines Lehrganges (einschl. des ersten Verkehrsträgers, einer Lehrkraft, einer Lehrgangsstätte)	480,- EUR

(2)	jede weitere Schulung (Verkehrsträger)	180,- EUR
(3)	jede weitere Lehrkraft	100,- bis 285,- EUR
(4)	jede weitere Lehrgangsstätte	95,- bis 285,- EUR

bb)	Wiedererteilung der Anerkennung	
(1)	Anerkennung eines Lehrganges (einschl. Schulung des ersten Verkehrsträgers, einer Lehrkraft, einer Lehrgangsstätte)	240,- EUR
(2)	jede weitere Schulung (Verkehrsträger)	95,- EUR
(3)	jede weitere Lehrkraft	30,- EUR
(4)	jede weitere Lehrgangsstätte	30,- EUR
cc)	Modifikation einer Anerkennung	50,- EUR
dd)	Lehrgangsbetreuung je Lehrgang	80,- EUR
ee)	Prüfung für Gefahrgutbeauftragte	
(1)	Grundprüfung	130,- EUR
(2)	Ergänzungsprüfung	130,- EUR
(3)	Verlängerungsprüfung	121,- EUR

e)	Erwerb der Grundqualifikation der Fahrer im Güterkraft- oder Personenverkehr	
aa)	Wiederholungs-/Teilprüfung Grundqualifikation	
(1)	Theoretische Prüfung Regelprüfung	240,- EUR
(2)	Theoretische Prüfung Quereinsteiger	210,- EUR
(3)	Theoretische Prüfung Umsteiger	180,- EUR
	Die Gebühr ermäßigt sich bei Rücktritt von einer Prüfung nach Zulassung, spätestens aber bis 10 Tage vor dem Prüfungstermin (einschließlich), auf	50 v.H. der vollen Gebühr
bb)	Wiederholungs-/Teilprüfung Grundqualifikation	
(1)	Praktische Prüfung Regelprüfung	1.455 EUR
(2)	Praktische Prüfung Quereinsteiger	1.455 EUR
(3)	Praktische Prüfung Umsteiger	1.070 EUR
	Die Gebühr ermäßigt sich bei Rücktritt von einer Prüfung nach Zulassung, spätestens aber bis 10 Tage vor dem Prüfungstermin (einschließlich), auf	20 v.H. der vollen Gebühr
cc)	Beschleunigte Grundqualifikation	
(1)	Regelprüfung	140,- EUR
(2)	Prüfung Quereinsteiger	125,- EUR
(3)	Prüfung Umsteiger	110,- EUR
	Die Gebühr ermäßigt sich bei Rücktritt von einer Prüfung nach Zulassung, spätestens aber bis 10 Tage vor dem Prüfungstermin (einschließlich), auf	50 v.H. der vollen Gebühr

10. Außenwirtschaft

a)	Ursprungszeugnisse, Handelsrechnungen, sonstige Bescheinigungen und Beglaubigungen	
aa)	1 Original mit je 2 Kopien (analog)	8,- EUR
bb)	jede weitere Kopie (analog)	2,- EUR
cc)	1 Original mit beliebig vielen Kopien (digital)	8,- EUR
b)	Carnets ATA	
	- IHK-Mitglieder	110,- EUR
	- Nichtmitglieder	135,- EUR

11. Maßnahmen nach der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25.11.2009 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung (EMAS) und nach dem Umweltauditgesetz (UAG)

a)	Erstmalige Eintragung einer Organisation in das Register sowie Erweiterung einer bestehenden Organisationseintragung um einen weiteren Standort sowie Regelanfrage nationaler Standort für eine Registrierungsstelle für eine Organisation mit Sitz im Ausland	435,- bis 1060,- EUR
aa)	Je weiteren Standort mit eigener Behördenzuständigkeit bei erstmaliger Eintragung der Organisation	125,- EUR
b)	Prüfung der Voraussetzungen für Bestand der Eintragung nach Ablauf der Frist zur Vorlage einer neuen Umwelterklärung sowie Regelanfrage nationaler Standort für eine Registrierungsstelle für eine Organisation mit Sitz im Ausland	300,- bis 565,- EUR
ba)	Je weiteren Standort mit eigener Behördenzuständigkeit bei Prüfung der Voraussetzungen für Bestand der Eintragung nach Ablauf der Frist zur Vorlage einer neuen Umwelterklärung	85,- EUR

12. Amtliches Verzeichnis präqualifizierter Unternehmen nach § 48 Absatz 8 VgV

a)	Entscheidung über die Eintragung ins amtliche Verzeichnis nach § 48 Absatz 8 VgV	80,- bis 300,- EUR
	Wird ein Antrag, der den vorgenannten Gebührentatbestand auslöst, vor Erlass einer Entscheidung vom Antragsteller zurückgenommen, vermindert sich die Gebühr, die im Falle einer Entscheidung angefallen wäre, um 50 %.	
b)	Widerruf/Rücknahme des Bescheids über die Eintragung ins amtliche Verzeichnis nach § 48 Absatz 8 VgV	100,- bis 400, EUR

c)	Änderung der Registerdaten außerhalb der Gewerbeanzeige (ausgenommen Löschungen)	20,- EUR
d)	Sonstige Verwaltungshandlungen nach Eintragung ins amtliche Verzeichnis nach § 48 Absatz 8 VgV	25,- bis 200,- EUR

13. Sachkundebescheinigungen nach ChemKlimaschutzV

a)	Erteilung einer Sachkundebescheinigung nach der ChemKlimaschutzV aufgrund einer erfolgreich abgelegten IHK- oder HWK-Abschluss- oder Weiterbildungsprüfung	38,- EUR
b)	Entscheidung über die Erteilung einer Sachkundebescheinigung nach der ChemKlimaschutzV aufgrund mehrerer Teilprüfungen	55,- bis 385,- EUR
c)	Entscheidung über die Erteilung einer vorläufigen Sachkundebescheinigung nach der ChemKlimaschutzV aufgrund einschlägiger Vorkenntnisse	78,- EUR

14. Ausstellen einer EU-Bescheinigung als Nachweis der beruflichen Qualifikation und der ausgeübten Tätigkeiten einer Person in Deutschland

Ausstellen einer EU-Bescheinigung als Nachweis der beruflichen Qualifikation und der ausgeübten Tätigkeiten einer Person in Deutschland (inkl. Nachfolgebescheinigung)	75,- EUR
--	----------

15. Mahn- und Beitreibungsgebühren

a)	Mahngebühren (je Mahnstufe)	3,- EUR
b)	Einleitung von Vollstreckungsmaßnahmen (Die Gebührenschuld entsteht mit dem fruchtlosen Ablauf der in der 2. Mahnung gesetzten Zahlungsfrist.)	16,- EUR

16. Zweitschriften

Ausstellen einer Zweitschrift	30,- EUR
-------------------------------	----------

17. Widerspruchsbescheid

<p>Kosten im Rechtsbehelfsverfahren für die Gebührentatbestände 1. k) bis n), 3., 4., 5., 6., 7., 8., 9., 13</p>	<p>Entsprechende Anwendung der Regelungen „Kosten im Rechtsbehelfsverfahren, Nachprüfungsverfahren“ des Kostengesetzes (KG) in der jeweils gültigen Fassung. Sofern ein Gebührenrahmen besteht, bestimmen sich die Kosten im Rechtsbehelfsverfahren nach der im Gebührenbescheid festgesetzten Amtshandlungsgebühr.</p>
--	---

Information:

Die Gebührenerhebung für die Ausstellung von Bescheinigungen nach § 15 Abs. 1 GewO (**Entgegennahme von Gewerbeanzeigen**) erfolgt unmittelbar auf der Grundlage des Bayerischen Kostengesetzes i.V.m. der Verordnung über den Erlass des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (Ifd. Nr. 5. III. 5/2). Der Gebührenrahmen beträgt derzeit (Stand: 03.11.2021): 25,- EUR bis 50,- EUR.

Die Gebührenerhebung für die **Waffenfachkundeprüfungen** nach § 22 Abs. 1 WaffG erfolgt unmittelbar auf der Grundlage des Bayerischen Kostengesetzes i.V.m. der Verordnung über den Erlass des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (Ifd. Nr. 2. II. 7/25).

Der Gebührenrahmen beträgt derzeit (Stand: 03.11.2021): 100,- EUR bis 250,- EUR.

Die Gebührenerhebung für die **Überwachung der Ausbildungsstätten** nach § 7b Absatz 2 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 4 BKrFQG erfolgt unmittelbar auf der Grundlage des Straßenverkehrsgesetzes und weiterer gesetzlicher Bestimmungen i.V.m. mit der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (Gebühren-Nummer 346 der Anlage zu § 1). Der Gebührenrahmen beträgt derzeit (Stand 03.11.2021): 30,70 bis 511,- EUR.

Auszug aus dem Kostengesetz (KG) vom 20. Februar 1988 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), das zuletzt durch das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 19. März 2020 geändert worden ist:

Art. 9 Kosten im Rechtsbehelfsverfahren, Nachprüfungsverfahren

(1) ¹Die Gebühr beträgt im Rechtsbehelfsverfahren das Eineinhalbfache der vollen Amtshandlungsgebühr. ²Ist die Amtshandlung nur teilweise angefochten, verringert sich die Gebühr entsprechend. ³ Art. 8 Abs. 1 findet entsprechende Anwendung. ⁴Ist für die Amtshandlung eine Gebühr nicht angefallen oder hat ein Dritter Widerspruch eingelegt, ist eine Gebühr bis zu fünftausend Euro zu erheben. ⁵Die Mindestgebühr beträgt fünfundzwanzig Euro. ⁶Bei einem Widerspruch, der sich allein gegen die Festsetzung öffentlicher Abgaben, insbesondere gegen eine Entscheidung über Kosten, Benutzungsgebühren oder Beiträge, richtet, beträgt die Gebühr bis zur Hälfte des angefochtenen Betrags, mindestens aber zehn Euro.

(2) ¹Wird ein Rechtsbehelf zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, werden eine Gebühr von einem Zehntel bis zu drei Viertel der nach Absatz 1 festzusetzenden Gebühr je nach dem Fortgang des Verfahrens und die Auslagen erhoben. ²Die Mindestgebühr beträgt fünfzehn Euro; im Fall eines Widerspruchs, der sich allein gegen die Festsetzung öffentlicher Abgaben,

insbesondere gegen eine Entscheidung über Kosten, Benutzungsgebühren oder Beiträge, richtet, beträgt sie zehn Euro. ³Art. 8 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) ¹Hat ein Rechtsbehelf Erfolg, so werden keine Kosten, hat er zum Teil Erfolg, werden entsprechend ermäßigte Kosten erhoben. ²Unberührt bleibt jedoch die Erhebung der für eine Amtshandlung vorgeschriebenen Kosten, wenn diese auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen wird; dies gilt auch für die Ablehnung eines Antrags.

(4) Abs. 3 gilt für das Nachprüfungsverfahren nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen entsprechend.

Art. 8 Kosten bei Ablehnung, Zurücknahme oder Erledigung eines Antrags

(1) ¹Bei Ablehnung eines Antrags kann die für die beantragte Amtshandlung festzusetzende Gebühr bis auf ein Zehntel ermäßigt werden. ²Erfordert die Ablehnung der Amtshandlung einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand, kann die Gebühr bis zum doppelten Betrag der für die beantragte Amtshandlung festzusetzenden Gebühr erhöht werden. ³Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt, kann die Gebühr ermäßigt oder erlassen werden.

(2) ¹Wird ein Antrag zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, bevor die Amtshandlung beendet ist, sind eine Gebühr von einem Zehntel bis zu drei Viertel der für die beantragte Amtshandlung festzusetzenden Gebühr je nach dem Fortgang der Sachbehandlung und die Auslagen zu erheben. ²Die Mindestgebühr beträgt fünfzehn Euro, höchstens jedoch die für die Amtshandlung vorgesehene Gebühr.

(3) ¹Von der Festsetzung der Kosten ist in den Fällen des Absatzes 2 abzusehen, soweit durch die Zurücknahme des Antrags oder seine Erledigung auf andere Weise das Verfahren besonders rasch und mit geringem Verwaltungsaufwand abgeschlossen werden kann, wenn dies der Billigkeit nicht widerspricht. ²Dies gilt auch im Fall der Zurückweisung eines Nachprüfungsantrags nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen.

HINWEIS

Diese Veröffentlichung ist ein Service der IHK für München und Oberbayern für ihre Mitgliedsunternehmen. Obwohl sie mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden. Die amtliche Bekanntmachung von Satzungsrecht erfolgt ausschließlich im IHK-Magazin.